

Merkblatt zum Insolvenzzgeld

1. Ausgangslage

Nach den Vorschriften des deutschen Arbeitsrechts erhält der Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt erst nachdem er seine Arbeitsleistung erbracht hat. Der Arbeitnehmer ist damit vorleistungspflichtig.

Um den vorleistungspflichtigen Arbeitnehmer vor dem Risiko des Lohnausfalls bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu schützen, hat der Gesetzgeber die Vorschriften über das Insolvenzzgeld (§§ 165 ff SGB III) eingeführt.

2. Anspruchsumfang

Die Vorschriften der §§ 165 ff SGB III haben zum Inhalt, dass Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung von Insolvenzzgeld haben, wenn bei Eintreten eines **Insolvenzereignisses** für die **vorausgehenden drei Monate** noch rückständige Ansprüche auf Arbeitsentgelt bestehen.

Als Insolvenzereignisse kommen in Betracht:

- die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens**,
- die **Abweisung** des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens **mangels Masse** oder
- die **vollständige Beendigung** der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein **Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse** nicht in Betracht kommt.

3. Zeitpunkt der Zahlung

Das Insolvenzzgeld wird erst **nach dem Eintritt des Insolvenzereignisses** (siehe Ziffer 2.) bezahlt.

4. Anspruchshöhe

Insolvenzzgeld wird grundsätzlich **in Höhe des Nettoarbeitsentgelts** geleistet, das sich ergibt, wenn das Arbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird.

5. Zahlung eines Vorschusses

Das Arbeitsamt kann einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld erbringen, wenn

- die Eröffnung des **Insolvenzverfahrens beantragt** ist,
- das **Arbeitsverhältnis gekündigt** ist und
- die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt sind.

Voraussetzung für einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld ist damit, dass das Arbeitsverhältnis gekündigt ist. Sofern Lohnrückstände bestehen, die den Insolvenzgeldzeitraum von drei Monaten übersteigen, mag es daher im Einzelfall für den Arbeitnehmer günstig sein, **sein Arbeitsverhältnis zu kündigen** und ab diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld zu beziehen. Bei dieser Entscheidung ist jedoch zu beachten, dass das Insolvenzgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgelts bezahlt wird, während der Anspruch auf Arbeitslosengeld lediglich in Höhe von 60 % bzw. 67 % des pauschalierten Nettoentgelts besteht. Haben die Lohnrückstände damit den Zeitraum von drei Monaten noch nicht erreicht, kann es sinnvoll sein, das Arbeitsverhältnis solange nicht zu kündigen, bis der **individuelle Insolvenzgeldzeitraum abgelaufen** ist.

6. Frist zur Geltendmachung

Das Insolvenzgeld ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Monaten** nach dem rechtserheblichen Insolvenzereignis beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema „Insolvenzgeld“ sowie Antragsformulare erhalten Sie auf der Website der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de unter Informationen für Bürger & Bürgerinnen > Finanzielle Hilfen > Insolvenzgeld

Internet: www.rae-wagner-lehner.de